

Bücherschau

Anwalts-geschichte und zwei Festschriften

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian

I. Anwalts-geschichte

Die „Weihnachtsausgabe“ der Bücherschau ist stets rechts-historischen Themen gewidmet. 2007 begann die Zeitreise durch die Geschichte der Anwaltschaft bereits im alten Rom. In diesem Jahr reicht der Blick bis ins 18. Jahrhundert und damit nicht ganz soweit zurück.



Anwaltshaftung und andere Folgen der Pflichtverletzung von Prozessvertretern im 18. und 19. Jahrhundert von Stefanie Giebels-Deinert; Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin, 2007; 462 S., kart.; 978-3-86573-299-6; 54,00 €.

Ausschnittsproblem der Anwaltshaftung eine der zentralen Fragen des Anwaltsrechts der Gegenwart ist. Die Verfasserin unterzieht den Befund, dass eine Prozesspartei sich Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen muss und hieraus bei einem Fehlverhalten regelmäßig folgt, dass die Partei einen Prozessverlust erdulden und einen etwaigen Schaden lediglich bei ihrem Rechtsanwalt liquidieren kann, einer kritischen, rechtshistorisch basierten Überprüfung. Es geht ihr um die Frage, ob nicht der Staat vor dem Hintergrund, dass er Rechtsanwälte prüft und zur Anwaltschaft zulässt, eine Mitverantwortung in der Weise zu tragen hat, dass er einer Partei verfahrensrechtliche Hilfestellungen zur Vermeidung eines Prozessverlusts gewähren muss. Während diese Frage im römischen Recht und in Übereinstimmung mit dem heutigen Rechtsverständnis verneint wurde, war sie unter Geltung des gemeinen Rechts umstritten. Ausgangspunkt der Untersuchung der Verfasserin ist ein Grundsatzbeschluss des Reichskammergerichts aus dem Jahr 1786. In diesem sprach sich das Reichskammergericht dafür aus, dass die schuldlose Partei, die durch eine Pflichtverletzung ihres Prokurators beziehungsweise Advokaten geschädigt worden ist, zu „restituieren“ sei. Gemeint war hiermit eine so genannte *restitutio in integrum*, die einerseits die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und andererseits die Wiederaufnahme des Verfahrens nach rechtskräftigem Urteil ermöglichte. Die Verfasserin skizziert zunächst ausführlich die Rechtslage im Vorfeld des Beschlusses des Reichskammergerichts, beginnend im römischen Recht. Ein zweiter Hauptteil der Arbeit untersucht die Entwicklung in der Zeit vom Beschluss des Reichskammer-

1. Der erste vorzustellende Titel behandelt die „Anwaltshaftung und andere Folgen der Pflichtverletzung von Prozessvertretern im 18. und 19. Jahrhundert“. Rechtshistorische Arbeiten zu Einzelfragen des Anwaltsrechts sind selten, befassen sich historische Untersuchungen doch zumeist mit der Anwaltschaft als Profession. Umso reizvoller ist es, dass *Stefanie Giebels-Deinert* mit den Folgen der Pflichtverletzung eines Prozessbevollmächtigten eine Fragestellung näher untersucht hat, die als

gerichts im Jahr 1786 bis zum Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung von 1878. Im Zentrum steht dort die Erörterung der Problematik der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Die Verfasserin arbeitet heraus, dass es bis zum Inkrafttreten der RAO 1878 und der CPO 1877 in den Territorialrechten nur ganz vereinzelt zu einer Abkehr von diesen Grundsätzen kam, das durch diese Gesetze postulierte Prinzip der freien Advokatur einerseits und die Umgestaltung des Verfahrensrechts andererseits aber keinen Raum mehr für die Beibehaltung der zuvor großzügigen Restitutionsmöglichkeiten beließen. Die Arbeit schließt mit knappen Überlegungen, inwieweit die seinerzeit für die *restitutio* sprechende Argumente in der Gegenwart zu einer Neubewertung zwingen. *Giebels-Deinert* spricht sich dafür aus, durch eine generalklauselartige Billigkeitsnorm Parteien zu ermöglichen, einen Prozessverlust unter bestimmten Voraussetzungen zu vermeiden.



Vom Ursprung der anwaltlichen Selbstverwaltung hrsg. von Karl H. L. Welker; Osnabrück: Universitätsverlag, 2007; 77 S., geb.; 978-3-89971-412-8; 24,90 €.

2. Der von 1720 bis 1784 in Westfalen lebende *Justus Möser* wird vor allem als Staatsmann, Literat und Historiker erinnert. Seine originäre Profession war freilich die des Rechtsanwalts. Auch in Fragen seines Berufsstands hat sich *Möser* als visionärer Vordenker betätigt. 1770 trat *Möser*, inspiriert von französischen Vorbildern, erstmals mit einem Vorschlag zur Schaffung eines besonderen Advokatenkollegs in Erschei-

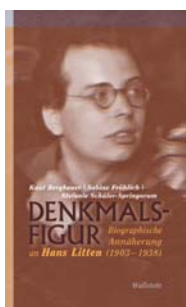
nung. Diese im Osnabrücker Intelligenzblatt artikulierte Idee wird als Wurzel des Gedankens der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland gesehen. Das entsprechende Wirken *Mösers* hat bislang freilich nur geringe Aufmerksamkeit erfahren, ganz im Gegensatz zur breiten Wirkung seiner Person in der deutschen Geistes- und Kulturgeschichte. Im Jahr 2006 fand vor diesem Hintergrund eine vom AGH Niedersachsen veranstaltete Tagung statt. Drei im Mittelpunkt dieser Tagung stehende Vorträge sind in einem um Illustrationen angereicherten, von *Karl H. Welker* herausgegebenen Band unter dem Titel „Vom Ursprung der anwaltlichen Selbstverwaltung: *Justus Möser* und die Advokatur“ zusammengefasst worden. Der Historiker *Michael Maser* gibt mit seinen Ausführungen über „*Justus Mösers* Werk als bürgerliches Bildungsgut“ eine Einführung in das Leben und Werk *Mösers*. In diesem Beitrag schildert der Verfasser unter anderem die Tätigkeit *Mösers* als Advokat in seiner Geburtsstadt Osnabrück. *Welker* als Herausgeber steuert zwei Aufsätze bei, die auf den umfassenden Studien *Welkers* zu *Justus Möser*, die 1996 in einem zweibändigen Werk dokumentiert worden sind, aufbauen können. Sein erster Beitrag schildert *Mösers* „Vorschlag zu einem besonderen Advokatencollegio“ und dessen Rezeption in der zeitgenössischen Diskussion. *Welker* sieht eine mit diesem Vorschlag beginnende Traditionslinie bis hin zu den heutigen Rechtsanwaltskammern, der Anwaltsgerichtsbarkeit und den Versorgungswerken. Der zweite Beitrag *Welkers* steht unter dem Titel „Die Advokatur als Pflanzschule des Staates – *Mösers* Selbstverständnis“. Hier veranschaulicht der Verfasser, wie *Möser* aus seinem Selbstverständnis heraus anwaltliche Tätigkeit und staatsmännisches Wirken für sich ergänzende Tätigkeiten, er die

besonderen Talente des Advokaten für unverzichtbar bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben hielt.



Der Kampf jüdischer Anwälte gegen den Antisemitismus von Inbal Steinitz; Berlin: Metropol-Verlag, 2008; 215 S., kart.; 978-3-938690-66-6; 19,90 €.

3. In ihrer Studie „*Der Kampf jüdischer Anwälte gegen den Antisemitismus*“, einer Frankfurter Dissertation, untersucht Inbal Steinitz die strafrechtliche Rechtsschutzarbeit des „Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens“ in den Jahren 1893 bis 1933. Sie geht primär der Frage nach, ob der Kampf jüdischer Anwälte gegen den Antisemitismus im Kaiserreich und in der Weimarer Republik als erfolgreich anzusehen ist. Die Verfasserin tritt der verbreiteten These, dass die Vielzahl verlorener Prozesse Zeichen des Scheiterns der Rechtsanwälte des Centralvereins sei, entgegen. Sie arbeitet heraus, dass das Wirken der Anwälte vor allem darauf zielte, durch Prozesse, Aktionen und Kampagnen dem Kampf gegen den Antisemitismus Publizität zu verschaffen. Aufgrund der Zielsetzung, die Selbstverteidigung im Lichte der Öffentlichkeit zu bestreiten, müsse sich die Frage nach dem Erfolg des Wirkens des Centralvereins anhand anderer Kriterien beurteilen als dies in der Vergangenheit geschehen sei. Der Centralverein griff, dies belegt Steinitz anschaulich, auf Strukturen und Strategien zurück, derer sich seit den 1890er Jahren zahlreiche Interessengruppen bedienten. Die Verfasserin sieht in der stetig zunehmenden Zahl von Rechtschutzstellen, von denen der Rechtsschutz des Centralvereins ein Mosaikstein war, nicht nur einen Beleg für eine Vergesellschaftung des Rechts im Allgemeinen, sondern auch einen Impetus zur Steigerung des Selbstbewusstseins der jeweiligen Interessengruppe. So sollte das selbstbewusste Auftreten der Rechtsanwälte des Centralvereins den deutschen Juden Selbstachtung und Selbstbewusstsein geben und ihnen signalisieren, dass Angriffe gegen sie nicht unwidersprochen blieben und ihnen in ihrem Namen entgegengetreten wurde. Interessant sind hierbei die von Steinitz aufgezeigten Parallelen in der Strategie der Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands und des Centralvereins. Kernergebnis der Untersuchung ist, dass Ziel der Rechtsschutzarbeit der Rechtsanwälte des Centralvereins nicht die – häufig nicht zu erreichende – Verurteilung von Antisemiten war. Selbst die Verurteilung von Juden konnte einen Erfolg bedeuten, solange es den Anwälten gelang, den Antisemitismus vor der Öffentlichkeit bloß zu stellen.



Denkmalsfigur – Biografische Annäherung an Hans Litten 1903-1938 von Knut Bergbauer/Sabine Fröhlich/Stefanie Schüler-Springorum; Göttingen: Wallstein, 2008; 359 S., kart.; 978-3-8353-0268-6; 24,90 €.

4. Wer in Berlin seine Schritte zum Sitz von DAV und BRAK lenkt, nimmt vom Alexanderplatz kommend den Weg durch die Hans-Litten-Straße und gelangt zum Hans-Litten-Haus. Am benachbarten Gebäude des LG Berlin weist eine Gedenktafel auf Hans Litten als Anwalt und Verteidiger der Unterdrückten hin. Berühmt geworden ist Litten insbesondere als der „Mann, der Hitler in die Enge trieb“, der im Jahr 1931 in einem aufsehenerregenden

Prozess gegen SA-Schlägerkommandos als Nebenklägervertreter den „Schriftsteller Adolf Hitler“ als Zeugen laden ließ. Dem 28jährigen Litten gelang es, Hitler im Kriminalgericht Moabit unter großer Anteilnahme der Öffentlichkeit aus der Fassung zu bringen und zu entlarven. Knut Bergbauer, Sabine Fröhlich und Stefanie Schüler-Springorum zeichnen unter dem Titel „*Denkmalsfigur – Biografische Annäherung an Hans Litten 1903-1938*“ das kurze Leben Littens nach. Der junge Rechtsanwalt verteidigte straffällige Jugendliche und kommunistische Arbeiter und führte einen engagierten Kampf gegen die zunehmend rechtslastige Justiz der Weimarer Republik. Die Lebensgeschichte Littens ist bereits vielfach aufgearbeitet worden, während der Teilung Deutschlands in durchaus unterschiedlicher Akzentuierung. Die Verfasser betonen, dass keines der überlieferten Bilder des jugendbewegten Aktivisten, des engagierten Juristen, des aufrechten KZ-Häftlings Hans Litten unzutreffend sei. Ziel der erneuten Untersuchung von Leben und Wirken Littens ist es, mit größerem zeitlichem Abstand weitgehend unbekanntes Seiten im Leben Hans Littens zu beleuchten, dessen Schilderung bislang sehr stark von Wertungen ihm nahestehender Personen geprägt war. Der Titel „Denkmalsfigur“ soll diese neue Annäherung in mehrfacher Hinsicht ausdrücken.



Rechtsberatung von Simone Rucker; Tübingen: Mohr Siebeck, XX, 2007; 517 S., brosch.; 978-3-16-149339-3; 69,00 €.

5. Im Zuge der Reformdiskussion über das RDG hat die Genese seines Vorgängers, erneut starkes Interesse gefunden. Die RBERG-Entstehungsgeschichte wurde in der Vergangenheit zu meist oberflächlich und in dem Bemühen, plakative Argumente für oder gegen die Perpetuierung der weitgehenden Monopolisierung der Rechtsberatung zu Gunsten der Anwaltschaft zu finden, diskutiert. Simone Rucker hat mit ihrer umfassenden Studie „*Rechtsberatung: Das Rechtsberatungswesen von 1919–1945 und die Entstehung des Rechtsberatungsmissbrauchsgesetzes von 1935*“ erstmals einen bislang vermissten Gesamtüberblick über die Geschichte des Rechtsberatungswesens in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus vorgelegt. Ihr Anliegen ist es, sich dem Thema nicht, wie dies zahlreiche ältere Arbeiten zur Anwaltschaften getan haben, aus dem Blickwinkel der Anwaltschaft zu nähern, sondern das Rechtsbesorgungswesen als ein von einer Vielzahl von Akteuren geprägtes Ganzes zu analysieren. Rucker zeichnet zunächst das Rechtsberatungswesen in der Weimarer Republik nach. Sie arbeitet heraus, dass der Rechtsberatungsmarkt durch einen hohen Wettbewerbsgrad und geringe gesetzliche, rein gewerberechtliche Beschränkungen, die auf einem liberalen Wirtschaftsverständnis des Gesetzgebers des frühen Kaiserreichs beruhten, geprägt war. Kapitel 2 widmet sich dem in Folge wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Anwaltschaft verschärfenden Kampf um den Rechtsberatungsmarkt in der Weimarer Republik. Rucker schildert, dass die Bemühungen der Anwaltschaft, die Politik für ihre Interessen zu gewinnen, zunächst nur geringen Erfolg hatten. Das folgende Kapitel beleuchtet die Diskussion und Regelung der nichtanwaltschaftlichen Rechtsberatung nach der nationalsozialistischen Machtergreifung bis zum Jahr 1935, die geprägt waren von der Uneinigkeit des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums über die Konzessionierung des Rechts-

konsulentengewerbes. Ein eigenes Kapitel analysiert sodann die Folgen der Gleichschaltung der Standesorganisationen von Rechtsanwälten und Rechtskonsulenten. Ein kürzeres Kapitel erörtert das Wirken der jüdischen Rechtskonsulenten in den Jahren 1933 bis 1935. Ausführlich wird sodann auf rund 100 Seiten die Rechtsberatung durch Verbände und Organisationen in den Anfangsjahren des Nationalsozialismus aufgearbeitet, wobei besondere Schwerpunkte auf der NS-Rechtsbetreuung und der Rechtsberatung durch NS-Verbände und Gliederungen der NSDAP liegt. Kapitel 7 ist der Entstehung des „Rechtsberatungsmissbrauchsgesetzes“ vom 13.12.1935 gewidmet. Als wesentlichen Grund für dieses Gesetz sieht *Rücker* die wirtschaftliche Notlage des Anwaltsstandes, die durch die umfangreiche Rechtsberatungstätigkeit der großen NS-Massenorganisationen, deren Anstrengungen, Konflikte unter systematischem Ausschluss von Rechtsanwälten selbst zu lösen, und durch den Rückgang der Zahl gerichtlicher Verfahren, der durch die nationalsozialistische Idee der Rechtsbefriedigung noch verstärkt worden war, bedingt war. Das RBMG sollte, so *Rücker*, vor allem die Anwälte befrieden und diese insbesondere auch mit Blick auf die bereits geplante Inkraftsetzung der RRAO 1936 ruhig stellen. In der Gleichschaltung der gewerblichen Rechtsberater und der Absicherung der NS-Judenpolitik im Bereich der Rechtspflege sieht *Rücker* insofern nur weitere Motive. Das abschließende Kapitel 8 schildert sodann das Rechtsberatungswesen im NS-Deutschland der Jahre 1936 bis 1945.

II. Festschriften

Ingo von Münch hat vor einiger Zeit in einem vergnüglichen Beitrag zum Phänomen der Festschrift augenzwinkernd angemerkt, dass vom Empfänger einer Festschrift erwartet werde, dass er seine Festschrift lese und die Gabe derselben daher die wohl einzige vom Grundgesetz (Art. 12 GG) nicht verbotene Zwangsarbeit sei. Entsprechender Zwangsarbeit sehen sich aktuell zwei Jubilare aus der Anwaltschaft ausgesetzt, deren Wirken in der anwaltlichen Selbstverwaltung und im Anwaltsrecht mit einer Festschrift gewürdigt worden ist. Festschriftenbeiträge greifen gerne aktuelle Fragestellungen auf, so dass beide Neuerscheinungen eine Fundgrube für den anwaltsrechtlich Interessierten sind.



Anwaltschaft und Berufsrecht: Festschrift für Wolfgang Hartung hrsg. von Volker Römermann; München: C. H. Beck, 2008; 216 S., kart.; 978-3-406-57679-9; 95,00 €.

1. Unter dem Titel „Anwaltschaft und Berufsrecht“ ist *Wolfgang Hartung*, einem der aktivsten Autoren im Berufsrecht, aus Anlass seines 75. Geburtstages eine Festschrift zugebracht worden. *Hartung* hat seine schriftstellerische Leidenschaft auf dem Gebiet des Anwaltsrechts erst spät entdeckt, umso beeindruckender ist sein über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum entstandenes Œuvre: Zwei Kommentare tragen seinen Namen als Herausgeber, ebenso ein Handbuch und zwei Lehrbücher. In weiteren namhaften Werken ist der Jubilar als Autor aktiv. Zahlreiche Aufsätze und Anmerkungen runden sein Schaffen ab. Mehr als ein Dutzend Weggefährten aus gemeinsamen Projekten und Juristen aus seiner Verwandtschaft haben für die Festschrift zur Feder gegriffen. Wenn Festschriften auch

Gradmesser für Themen sind, die ihre Zielgruppe bewegen, so ist auffällig, dass sich viele der Beiträge mit der Vergütung, dem Einkommen und Vermögensangelegenheiten des Anwalts befassen: *Ingrid Hartung* schreibt zur Vergütungsvereinbarung, *Schons* zum Erfolgshonorar, *Rick* zu Aufklärungspflichten in Vergütungsfragen, *Grunewald* zum Verbot von Vermittlungsgebühren, *Koch* zum Kammerbeitrag, *Seer* zur einkommenssteuerrechtlichen Behandlung des Rechtsanwalts als Gewerbetreibendem und *Klaus Joachim Hartung* zum anwaltlichen Anderkonto. Weitere Beiträge beschäftigen sich mit dem Beschwerdemanagement der RAK (*Deckers*), Interessenkonflikten des Anwaltsnotars (*Henssler/Kilian*), dem Rechtsdienstleistungsbegriff (*Prütting*), dem Recht der Kanzlei (*V. Römermann*), der Anwaltstätigkeit im europäischen Ausland (*R. Römermann*) und der Vertretung durch Hochschullehrer (*von Lewinski*).



Festschrift für Ulrich Scharf hrsg. von Stephan Göcken u. a.; Köln: Carl Heymanns, 2008; 360 S., geb.; 978-3-452-26940; 149,00 €.

2. Aus Anlass des 70. Geburtstags des Jubilars ist die „Festschrift für Ulrich Scharf“ entstanden. *Ulrich Scharf* war als langjähriger Präsident der RAK Celle kraft Amtes immer wieder im Ehrenamt mit anwaltsrechtlichen Fragestellungen befasst, er stand als Pressesprecher der BRAK viele Jahre in engem Kontakt mit den Medien und hat als Kopf hinter dem „Karikaturpreis der Deutschen Anwaltschaft“ seine besondere Leidenschaft für die Kunst in die Anwaltschaft getragen. Das Konzept der Festschrift spiegelt diese Vielschichtigkeit der Interessen und des Wirkens des Jubilars wider: Es finden sich in ihr Beiträge nicht nur von Juristen, sondern auch von Journalisten und Künstlern. Die Wertschätzung, die *Scharf* genießt, wird nicht zuletzt durch die Tatsache belegt, dass mit *Zypries* und *Heister-Neumann* die Bundesjustizministerin und die frühere niedersächsische Justizministerin Beiträge beigesteuert haben. Vier Themenbereiche sind durch die Festschrift abgedeckt: Sechs Beiträge befassen sich einleitend mit „Recht und Kunst“, fünf sodann mit „Recht und Öffentlichkeit“. Hier haben – neben der Wissenschaftlerin *Stender-Vorwachs* – mit *Creutz*, *Guttman*, *Stachow*, *Huff* und *Jahn* einige der profiliertesten Journalisten zur Feder gegriffen, die sich in Deutschland mit Anwaltsfragen befassen. Dem Anwaltsfunktionär *Scharf* ist der Abschnitt zum anwaltlichen Ehrenamt gewidmet, das neben dem Ehrenamt als solchem auch Fragen des Kammerrechts behandelt. Zwölf Beiträge skizzieren den Kampf ums Recht. Hier geht es um Reformgesetze wie das RVG und das RDG, aber auch um berufsrechtliche Stichworte, etwa „Unabhängigkeit“, „Widerstreitende Interessen“, „Berufshaftpflichtversicherung“ oder „Freiberuflichkeit“.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstand des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e. V. (Essen).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.